



# iv-individualvereinbarung<sup>®</sup>

Sonder-AGB zur Police

iv - Schulung 1: Wissenschaftliche Grundlagen – Normung – rechtliche Sicherheit

Hersteller: trixi<sup>®</sup> - [www.trixi-iv.de](http://www.trixi-iv.de) - Stand 25.07.2013 (24 Folien)



Historie:

Die ersten Schritte – der wissenschaftliche Ansatz bei der Entwicklung der iv-individualvereinbarung®

**1992 – 1995: wissenschaftliche Basis der „iv“**  
in Zusammenarbeit mit der  
**Abteilung Unternehmensplanung an der Uni Ulm**

- Diplomarbeit: Guido Kling
- Betreuung der Diplomarbeit durch die Abteilung für Unternehmensplanung an der Uni Ulm  
Prof. Dr. Gessner  
Prof. Dr. Zwiesler  
Prof. Dr. Günther
- Betreuung der Diplomarbeit extern durch trixi® GmbH  
Helmut Strixner, Geschäftsführer

## Duale Hochschule Heidenheim

Studiengang BWL: Versicherung – Versicherungsvertrieb und Finanzberatung



Thema:

„**Entwicklung eines qualitätsorientierten und haftungssicheren Beratungskonzeptes**  
zur nachhaltigen Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos ...  
Begutachtung bedarfsgerechter Bedingungskriterien  
**und Abwägung der Aussagekraft von Individualvereinbarung und Ratings**“

Betreuung der Projektarbeit: Prof. Dr. Hans Jürgen Ott  
Duale Hochschule Heidenheim

**Ratings bieten keine Entscheidungshilfe. ...**

**Deshalb sind Ratings niemals rechtsverbindlich,  
haftungssicher und auch nicht zukunftssicher**

**ein weiterer Anstieg der iv- Verwendung  
ist wünschenswert und erforderlich**



Es folgen Auszüge aus dem Fazit der Projektarbeit →

## Ausblick und Forschung:

Aktuelle Entwicklungen (siehe die BU-Ampel) sowie die Einführung der IV bei einem der großen Maklerpools lassen den Schluss zu, dass die Notwendigkeit eines qualitätsorientierten und haftungssicheren BU-Vertriebes in Zukunft einen höheren Stellenwert einnehmen wird. Dazu bedarf es eines systematischen Vorgehens, wie es die IV liefert. Aus diesem Grund ist ein weiterer Anstieg der IV-Verwendung im Markt wünschenswert und erforderlich. Davon profitieren die Vermittler sowie die Kunden gleichermaßen, so dass in Zukunft von einer „Win-Win-Situation“ gesprochen werden kann. Denn nicht nur der Vermittler hat den Vorteil, dass er seine Haftung zu großen Teilen minimiert, sondern auch der Kunde hat in der Beratung, für seine Bedürfnisse, das passende Produkt erhalten und besitzt gleichzeitig in Streitfragen einen direkten Anspruch gegenüber dem VR. Insgesamt dient dieses Vorgehen der Haftungssicherheit des Vermittlers, der Rechtssicherheit des VN und der bedarfsgerechten und damit zukunftssicheren Absicherung (*Bedingungsverbesserungen sind von der IV gefordert*).

## 5. Fazit (Urban)

### Kritik an Ratings:

Der Vermittler sollte beim Einsatz von Ratings in der Beratung bedenken, dass er für falsch eingesetzte Ratings stets haftet (Expertenhaftung) und nicht jedoch der Rater bzw. der Softwarehersteller. Der Rater kann nur für die unrichtige Darstellung seines Vergleiches haftbar gemacht werden.

Weiterhin berücksichtigen Ratings nicht, dass sich Prozesse und Arbeitsanweisungen bei den Versicherern ändern lassen und sich damit auch die Risiko- und Leistungsprüfung verändern. Aus diesem Grund stellen Ratings immer nur für den Moment einen Anhaltspunkt aber keine Orientierungs- oder Entscheidungshilfe für den Kunden und Berater dar. Grund dafür ist, dass oftmals die entscheidungsrelevanten Details aus Ratings nicht hervorgehen und damit auch zu keiner nötigen Markttransparenz beigetragen wird. Deshalb sind Ratings niemals rechtsverbindlich, haftungssicher und auch nicht zukunftssicher.

Somit soll der Vermittler die Beratung stets auf den Bedarf und auf die individuellen Wünsche des VN abstimmen und die Produktempfehlung explizit anhand der Bedingungen aussprechen.

## **Zu Verträgen mit „iv“ bzw. zu den Inhalten der „iv“ ist seit deren Einführung im Jahr 1995 nach unserer Kenntnis kein einziger Streitfall bekannt**

- weder gerichtlich (Prozessquote 0,0 %)
- noch außergerichtlich

Aber: Es gibt private Stellungnahmen zur „iv“ von hohen Richtern. Sie erhalten diese privaten Würdigungen nachfolgend in knappen Auszügen. Die vollständige Offenlegung ist nicht möglich und könnte von uns als Hersteller der „iv“ nur im Rahmen eines Haftungsprozesses gegenüber dem Gericht erfolgen. Als Beleg dafür, dass der Anwender der „iv“ seinen Rat gewissenhaft erteilt:

Private Würdigung eines Richters zur „iv“: (OLG-Ebene)

*... verbürgt hohe Transparenz*

*... ist rechtsverbindlich, wenn sie vertraglich vereinbart ist*

*... kann in etlichen Fällen Streitigkeiten vermeiden*

*... nimmt die Rechtsprechung auf*

*... klärt Fälle, die bisher mit gerichtlichen Mitteln nicht geklärt werden konnten*

*Dennoch können natürlich auch mit der iv nicht alle Eventualitäten geklärt werden*

# Handelsblatt

Handelsblatt Nr. 047 vom 07.03.02 Seite 33

**Sondervereinbarungen verstoßen nicht gegen das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) §11Abs.2**

Prof. Hans-Peter Schwintowski von der Humboldt-Universität Berlin:

- ➔ **„Das Gesetz fordert nur eine Gleichbehandlung innerhalb gleicher Tarifgruppen.**
- ➔ **Die Bedingungen sind seit 1994 weitgehend frei.“**
  
- ➔ **Der Wissenschaftler befürwortet die Aktivitäten von trixi®:**  
**„Eine zusätzliche Selbstverpflichtung der Versicherer ist richtig und vernünftig.“**  
*Leistungsaussagen würden so transparenter. Dies könnte Kunden später vor Streit schützen.  
Denn noch immer wären die Prozessquoten irrsinnig hoch.*

## Werner Fütterer

Versicherungsberater

Schwerpunkt Haftpflicht

Osterwiecker Straße 48  
38690 Vienenburg  
Tel.05324780379

### E-Mail

Erlaubnis gemäß § 34e Abs.1 GewO  
Registrier-Nr. D - LEUF - DIC20 - 15  
([www.register.de](http://www.register.de))  
IHK Braunschweig ( [www.IHK-  
Braunschweig.de](http://www.IHK-Braunschweig.de) )

**„Mit der ‚Individualvereinbarung‘ werden Streitige Auseinandersetzungen und Definitionen von Anträgen und Versicherungsbedingungen mit dem Versicherer einvernehmlich so geregelt, daß auch unkundige Verwender im Schadenfall weitestgehend streitfrei Ersatz verlangen können.**

**Insbesondere die Bestätigung der Versicherer, daß der Versicherungsnehmer in keinem Fall schlechter gestellt wird ...**

**... verschafft Verwendern und Versicherungsnehmern eine gesicherte Rechtsposition.**

**... Die Individualvereinbarung befreit den Verwender nicht von sorgfältiger Bedarfs- und Risikoprüfung“**

Würdigung von Werner Fütterer, bereits im Jahr 1999. Werner Fütterer gilt unter den damals gerichtlich zugelassenen Versicherungsberatern als einer der Spezialisten für Fragen der Haftpflicht und Produkthaftung.

Hintergrund dieser Würdigung war eine Anfrage von Franke & Bornberg wonach die iv die „Produkthaftung“ auslösen könne. Dem Rater Franke & Bornberg war offensichtlich der Unterschied zwischen Hardware und Software nicht so ganz klar.

## **Gilt stellvertretend für alle Versicherer / Tarife mit iv:**

Selbst wenn die IV "nur" eine klarstellende Regelung zur Auslegung der Bedingungen ist oder wäre, ist doch allein darin bereits für den Makler eine Rechtssicherheit in seiner Beratung gegenüber dem Kunden zu sehen und für den Kunden bedeutet dies eine zusätzliche Information und Rechtssicherheit über das abgeschlossene Produkt.

Da die IV nur für das aktuelle Produkt gilt und insofern einer ständigen Anpassung unterliegt, kann sie auf bestehende Altverträge nicht angewandt werden.

Im Übrigen haben wir eine Kopie Ihres Schreibens an die Firma Trixi GmbH zur eventuellen weiteren Beantwortung ihrer Fragen gesandt.

Zwischen 1995 und 2007 wurden ...

- über den  
der  
und



- „Ratgeber Geld“  
Wirtschaftsredaktion Fernsehen  
Bayerischer Rundfunk  
trixi® informationssysteme GmbH “

Ratgeber: Geld  
Das Erste



- **alle deutschen Lebensversicherer** über deren Presseabteilungen zur Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung zur „iv“ aufgefordert
- Die Teilnahme an der Ausschreibung zur „iv“ ist über den Hersteller trixi® jederzeit möglich (Vorlaufzeit!)
- Wir meinen: objektiver als die „iv“ kann kein Vergleich sein – **mehr als „alle“ geht nicht!**
- für die Beratung des VN gilt: Er benötigt nur einen Tarif, der für seinen Bedarf passt und den er sich leisten will und kann. Diesen bedarfsgerechten Tarif **werden der Makler + VN unter den Teilnehmern der iv in der Regel finden!**



**Normung** bezeichnet die planmäßigen Vorgänge ... zur Schaffung von Regelungen, mit denen ... Verfahren vereinheitlicht werden

Folgen einer Normung sind ... Kompatibilität, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit

## I. Die „Normungs-Instanz der „iv“: trixi® BU-Expertenrunde

Teilnehmer der BU-Expertenrunden seit der Einführung der iv im Jahre 1995:

- Bisher über 20 VU mit Juristen, Mathematikern / Produktentwickler, Leiter der Leistungsabteilungen
- Fachleute und Juristen des Herstellers der „iv“
- externe Teilnehmer: Fachanwälte, Versicherungsberater / Rentenberater, Versicherungsmakler
- aus Universitäten / Mitglieder der VVG-Reformkommission des Deutschen Bundestages

## II. Auf dieser rein fachlichen Ebene erfolgte bislang die Normung ...

- von 160 Hauptfragen und insgesamt
- über 1000 Fragen, Definitionen, Erläuterungen, Präzisierungen
- **EINSTIMMIG!**



## III. Die Normung der „iv“

### Vergleichbar mit der Ausschreibung am Bau:

#### Sie bestimmen mit Ihren eigenen Architekten

alle Details, K-Werte, Dämmwerte, Baustoffe, geben die Maße vor

- Ausschreibungen für Einfamilienhäuser können 1.000 Seiten umfassen.

#### Der Handwerker muss sich genau an Ihre Vorgaben halten

er kann nur noch seine Preise einsetzen und muss sogar auf eventuelle Fehler der Ausschreibung hinweisen

- so – und nur so ist ein sicherer Vergleich möglich.
- so – und nur so ist später ein genaues Controlling möglich.
- der Bauherr (der VN) bekommt das, was er wollte

#### Ohne Ausschreibung ...

- ist der Handwerker nur an DIN-Normen und die „Baukunst“ gebunden.
- ansonsten bestimmt er die Materialien und Preise

#### Unverbindliche Ratings / Softwarevergleiche zur BU...

- verfügen über keine einheitlichen Normen.
- Die rund 1.000 rechtsverbindlichen Definitionen der iv fehlen.
- **ein verbindlicher Vergleich ist mit Ratings nicht möglich!**

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts**  
- Drucksachen 16/1935 und 16/2475 -

am Mittwoch, dem 18. Oktober 2006,  
14:30 – 16:30 Uhr, in Berlin,  
Paul-Löbe-Haus,  
Sitzungssaal 2.600



Sachverständige		
<b>Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK)</b>	<b>Bankenfachverband e. V.</b>	<b>Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs- Unternehmen in Europa e. V. (VOTUM)</b>
Herr RA Pulverich	Herr RA Mertes	Herr Prof. Dr. Thiel
A-Drs. 16(9)338	A-Drs. 16(9)339	A-Drs. 16(9)356
<b>Bundesverband der kleinen und mittleren Unternehmen von Versicherungsmaklern e. V. (BVK KMU-Makler)</b>	<b>Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft e. V. (AfW)</b>	<b>Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)</b>
Herr Strixner	Herr Rottenbacher	Herr Laue Herr Marzin
A-Drs. 16(9)343	A-Drs. 16(9)341	A-Drs. 16(9)333



Diese 10 Versicherer ...  
zeichnen die iv als Sonder-AGB zur Police:



<b>Alte Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft a. G.</b>	<b>AL</b>
<b>Barmenia Lebensversicherungs a. G</b>	<b>Barmenia</b>
<b>Dialog Lebensversicherungs-AG</b>	<b>Dialog</b>
<b>HDI Lebensversicherung AG</b>	<b>HDI</b>
<b>Lebensversicherung von 1871 a. G. München</b>	<b>LV 1871</b>
<b>NÜRNBERGER BEAMTEN Lebensvers. AG</b>	<b>Nürnberger-Beamten</b>
<b>NÜRNBERGER Lebensversicherung AG</b>	<b>Nürnberger</b>
<b>Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt</b>	<b>Swiss Life</b>
<b>Württembergische Lebensversicherung AG</b>	<b>WL</b>
<b>WWK Lebensversicherung a. G.</b>	<b>WWK</b>

- Beispiel 1:**      **Zitat:**      **Die ... „lehnt diese Individualvereinbarung ab, weil sie aus ihrer Sicht heraus für den Versicherer nicht kalkulierbare Risiken enthält“**
- Fazit:**      Die „iv“ verlangt nur Antworten auf normierte Fragen.  
Das VU darf überall mit „Nein“ antworten
- **Das Risiko der Auslegung der Bedingungen tragen Makler + VN**
- 
- Beispiel 2:**      Die Rechtsabteilung eines großen deutschen Versicherers stimmt nach fast einem Jahr intensiver Prüfung der Teilnahme an der iv zu.
- **Der Vorstand lehnt die Empfehlung der eigenen (!) Rechtsabteilung ohne Begründung ab ...**
- 
- Beispiel 3:**      Das VU kann die „iv“ schlichtweg nicht zeichnen, weil die Berater mit der „iv“ die erheblichen Lücken bei Schülern + Studenten sofort erkennen würden.
- **Alle beispielhaft genannten VU erreichen in Ratings Höchstnoten mit Sonnen, Monden, Sternen, Buchstaben, Punkten ...**

... handelt es sich bei der iv-individualvereinbarung® („iv“)  
**um das einzige, rechtsverbindlich Vergleichssystem in Deutschland  
für die Sparte LV + BU**

- ... mit rund **160** Hauptfragen + Detailfragen
- ... mit über **1.000** Fragen, Erläuterungen, Hinweisen, Präzisierungen ...
- ... als Sonder-AGB zur Police
- ... an die das VU bis zum Ablauf des Vertrages gebunden ist
- ... und die für den VN **per Garantieerklärung** nie nachteilig sind.

**Wenn Sie auf VN treffen, die mit Ratings beraten werden oder wurden, dann**

- klären Sie die VN entweder genau über „iv“ und „Rating“ auf
- **oder Sie lehnen die Beratung der LV + BU im Maklervertrag schriftlich ab.**

**Grund: § 61 VVG: Makler haften grundsätzlich für den gesamten Bestand Ihres VN**

# Einfache Gegenüberstellung:

Weitgehend ...

sicher:

unsicher: unverbindliche ...

Kriterium	„iv“	Ratings - Software Vergleiche
Neutralität	Fragen + Definitionen werden in Expertenrunden aller Beteiligten im Konsens <b>normiert</b>	Fragen + Definitionen werden vom Rater bewertet. Der Vermittler / Berater muss <b>Abhängigkeiten, „Rating Shopping“, Auftraggeber, Methoden ...</b> erkennen.
Rechtsverbindlichkeit	<b>Ja</b> „iv“ wird Sonder-AGB	<b>Nein</b>
Makler Haftung zu den Inhalten	<b>Nein</b> Voraussetzung: iv ist Sonder-AGB	<b>Ja</b> Voraussetzung: Makler verwendet das Rating beim VN
Gültigkeit für die gesamte Laufzeit des Vertrages	<b>Ja</b> zu jedem Zeitpunkt	<b>Nein</b> zu keinem Zeitpunkt

## Beratung durch den Makler:

Tipp A: **Mit dem Tariffinder „BU-Ampel“ unter [www.trixi-iv.de](http://www.trixi-iv.de) beraten** (Zeitaufwand: ca. 15 Minuten)

- Vorteile:**
- \* Die „BU-Ampel“ führt den Makler + VN je nach Beruf und Wünschen
  - \* Es bleiben nur „bedarfsgerechte Tarife“ mit rechtsverbindlicher Sonder-AGB übrig
  - \* Die „BU-Ampel“ dokumentiert sich selbständig im Account des Maklers

Tipp B: **Auch bei bAV, Fondspolice, Rententarifen, Aussteuer-/ Ausbildungs-/ Risikotarifen immer „B“ beraten!**

- Vorteile:**
- \* Ihre Mitbewerber begehen hier entscheidende Beratungsfehler – **Sie zeigen diese auf!**
  - \* Sie verschaffen dem VN die Sparzielgarantie seiner Altersvorsorge im Falle der BU
- Nachteile:**
- \* **keine, denn Sie holen in der BDSG „Einwilligung des VN“ die 2. Unterschrift ein - und sichern sich und Ihrem VN so alle Vorteile.**

## Formelle Schritte zur Vereinbarung der „iv“:

1. Im Antrag als „besondere Vereinbarung“ vermerken: Es gilt die trixi® iv-individualvereinbarung®
2. Die „Einwilligungserklärung des VN“ beifügen (Datenschutzerklärung)  
Die „Einwilligungserklärung des VN“ wird automatisch mit der iv-Anforderung über [www.trixi-iv.de](http://www.trixi-iv.de) an Sie geschickt. Sie ist zusätzlich „blanko“ auf der Webseite hinterlegt.
3. Die Sonder-AGB der „iv“ an den Versicherungsnehmer übergeben  
Anforderungswege der „iv“ immer über [www.trixi-iv.de](http://www.trixi-iv.de):
  - \* mit Beratung: am Ende der Beratung mit der „BU-Ampel“
  - \* ohne Beratung: über den Button „iv-Anfordern“
4. An die für Sie autorisierte Einreichungsstelle 1. den Antrag, 2. die „Einwilligung des VN“ schicken.

**Fertig!**

## Die autorisierte Einreichungsstelle gibt folgende Unterlagen an das VU

1. Antrag mit iv-Vermerk,
  2. Einwilligung des VN
  3. Urheberrechts-Zertifikat von trixi®
    - \* trixi® als Hersteller gibt das Zertifikat direkt an die Einreichungsstelle
    - \* Deshalb darf / kann ein Antrag mit „iv“ nur über den vereinbarten Weg eingereicht werden.
- Hinweis:** \* Im Einzelfall kann auch ein Maklerbetreuer für sein VU „Einreichungsstelle“ sein.

## Policierung der „iv“

- \* Entsprechend den „Teilnahmebedingungen“ (Kapitel 15.1 der iv) darf der Versicherer die Police nur dann ausfertigen, wenn das Zertifikat von trixi® vorliegt.

**Wichtig:** \* Auf die Antragsprüfung des Versicherer hat die „iv“ keinen Einfluss!

# Wenn der Mitbewerber nicht mehr zum Zug kommen soll: 3 Empfehlungen in LV-BU!



## 1. Keine LV ohne ‚B‘

LV: Fondspolice, Aussteuer-, Rentenversicherung, Riester, bAV ...)

- Warum bezahlt ein VN Geld in eine LV? Zur Absicherung im Alter?
- **Sparzielgarantie:** Langfristige LV-Verträge für den Fall der Berufsunfähigkeit absichern!
- **B / BU = existenzwichtiges Risiko**

## 2. Keine B - BUZ – SBU ohne „iv“

- Die „iv“ als Sonder-AGB = immer dem VN übergeben!
- unverbindliche Ratings = nie dem VN übergeben!

## 3. Keine B - BUZ – SBU ohne „KT“

- Den Übergang von Krankengeld zur BU ab der 7. Krankheitswoche **bedarfsgerecht** beraten
- Krankengeld + BU in gleicher Höhe Absichern (Ausnahme: Beamte)

**Prüfen:** Fehlen B „iv“ oder KT im Angebot des Mitbewerbers? Oder in der bereits bestehenden Police ...  
... dann sollte Ihr Kunde dies wissen!

**Doku:** Lehnt der VN Ihre Empfehlung zu „B“ ab, dann möglichst mit Unterschrift des VN dokumentieren!



## Unzureichende Dokumentation führt zur Beweislastumkehr:

Vermag der Makler keine oder lediglich eine **unzulängliche Dokumentation** vorzulegen, **so trägt er die Beweislast** für einen tatsächlich korrekt erfolgten Rat.

*OLG Saarbrücken - Urteil vom Urteil vom 27.1.2010 \* Az.: 5 U 337/09*

Der vom Beklagten unterschriebene Beratungsbericht ... hilft der Klägerin nicht weiter.  
Er gibt **keine konkreten Gesprächsinhalte**

wieder, sondern enthält nur vorformulierte Angaben über den Ablauf des Gesprächs, die durch Ankreuzen zu bestätigen sind.

*LG Wuppertal 04.08.2011 Az. 9 S 99/10 zu Multiple Choice (Mehrfachauswahl)*

# Urteile zur Umdeckung

## Umdeckung (von Verträgen ohne „iv“?)

1. Wenn Sie die Beratung nicht ablehnen - **herrscht Beratungspflicht**
2. These: 90% der Policen B, BUZ, SBU sind unzureichend oder falsch beraten!
3. Umdenken, wenn Sie bedarfsgerecht beraten können + die Gesundheit paßt
4. Für Trägertarif zur B, BUZ gilt: Diese immer separat beraten



*OLG Karlsruhe - Urteil vom 15.9.2011 \* Az.: 12 U 56/11*

„Seine weitgehenden Beratungspflichten erfüllt ein Versicherungsmakler insbesondere beim Wechsel einer Personenversicherung nur, wenn er dem Kunden einen nachvollziehbaren und geordneten Überblick über alle wesentlichen leistungs- und beitragsrelevanten Unterschiede der bestehenden und der angebotenen Versicherung verschafft.“

*OLG Saarbrücken - Urteil vom 4.5.2011 \* Az.: 5 U 502/10-76*

„Die Beratungspflichten des Maklers umfassen auch, dem VN die finanziellen Nachteile bei der Umdeckung einer steuerbegünstigten Kapital-Lebensversicherung eingehend vor Augen zu führen.“

### ➔ **Hinweispflicht:** Beispiele für objektive Nachteile des VN

- z. B. in der PKV: Ein Teil der Alterungsrückstellungen geht immer verloren
- z. B. in der LV: Rückkaufswerte, Garantiezins, erneute Abschlusskosten
- z. B. in der BU: Verschlechterung der Rechtsposition des VN: Grundsätzlich nie in einen mit „iv“ umdecken.  
Macht es der Mitbewerber dennoch, dann den Vorgang an den Hersteller der „iv“ melden ...

## In der Regel: entstehen keine Kosten!

Die Gegenfinanzierung der iv läuft über den Versicherer  
→ Dennoch muss zur Sicherheit jeder Einzelfall geprüft werden.

### Ausnahmen:

1. Der Makler / der Pool verfügt bereits über sehr hohe Vorlauf-Courtage in AC und BC  
→ Lösung: (minimaler) Courtagewerzicht
2. Der Versicherer erlaubt im Einzelfall keine Gegenfinanzierung  
→ Lösung 1: Courtagewerzicht (minimal in AC und/oder BC)  
Abrechnung durch den Pool / Kooperationspartner  
→ Lösung 2: Lizenzgebühr (kommt aktuell nicht vor)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



➔ **Beratung:**

*BGH 22.09.2011 Az. III. ZR 186/10 (Ein Blick über den Tellerrand)*

Der Anleger **darf auf die Zusicherungen seines Vermittlers vertrauen.**

Der Anleger muss **fehlerhafte Prospektdarstellungen** grundsätzlich nicht prüfen.



## Anhang:

### ➔ Aus der Praxis - Urteile zu Beratungspflichten:

BGH	III. ZR 69/99	vom 13.2.2000	* Beratungspflichten
BGH	III. ZR 144/10	vom 17.2.2011	* Beratungspflichten
OLG Karlsruhe	Az.: 12 U 56/11	vom 15.9.2011	* Umdeckung
OLG Saarbrücken	Az.: 5 U 502/10-76	vom 04.5.2011	* Umdeckung
LG Wuppertal	Az. 9 S 99/10	vom 04.8.2011	* Multiple Choice
OLG Saarbrücken	Az.: 5 U 337/09	vom 27.1.2010	* Beweislastumkehr

### ➔ Rechtsquellen:

- § 60 (1) VVG: Der VM ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern zugrunde zu legen
- § 61 (1) VVG: Den VN nicht nur nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und zu beraten, sondern auch auf die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben
- § 62 VVG: Dies alles ist zu dokumentieren
- § 280 BGB: Selbst wenn zum Vermittlungszeitpunkt kein Beratungsfehler vorlag, muss der Makler aufgrund seiner Stellung als Sachwalter den Versicherungsvertrag auf den Prüfstand stellen. Unterlässt er dies, kann dies zu einer Haftung wegen Pflichtverletzung nach § 280 BGB führen.  
Vgl. hierzu Voit / Neuhaus, BU-Großkommentar 2. Auflage 2009 C.H.Beck zur „Sollbruchstelle“

... bin ich „der Auffassung, dass die ‚Individualvereinbarung‘ hohe Transparenz verbürgt, aber auch in etlichen Punkten Rechtssicherheit verschafft. Wenn sie ... in Verträge einbezogen wird, so werden sich gewiss viele spätere rechtliche Streitigkeiten vermeiden lassen. Die mir überlassenen Musterinformationen iv nehmen nicht nur die Rechtsprechung auf sondern klären auch Fragen, die forensisch (Red. Anm.: mit gerichtlichen Mitteln) noch nicht ausgetragen sind. Dennoch werden sich auch auf dieser Grundlage natur gemäß nicht alle Probleme lösen lassen.“

(Private Würdigung eines hohen Richters. Privat deshalb, weil gerichtliche Streitigkeiten um Leistungsfragen der iv seit deren Einführung 1995 unbekannt sind.)

## Versicherungsberatung in der BU

Vorteile der "iv"

Typische Beratungsfehler

9 Versicherer zeichnen die „iv“

Umfassender Presseartikel zur iv

Beratungspflichten

Urteile (Auswahl)

So kommt die "iv" zur Police

Kosten der "iv"

Impressum

## Versicherungsberatung in der BU

- => einzigartig in Deutschland
- => rechtsverbindlich als Sonder-AGB zum Vertrag
- => gültig für die gesamte Laufzeit des Vertrages

[Leistungsvergleich "iv"](#)

[Vergleichssoftware "BU-Ampel"](#)

[LV-Tarifrechner \(alle Versicherer mit "iv"\)](#)

[Registrierung hier](#)

